

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GUTEN SHOW

Ausgabe Juni 2024

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der Gute Show GmbH mit Sitz in Möriegen und ihren Kunden bzw. Geschäftspartnern.
- 1.2. Diese AGB finden auf sämtliche Leistungen und Lieferungen der Gute Show GmbH, insbesondere in den Bereichen Consulting, Personalvermittlung, Produktion, Marketingdienstleistungen und Security Anwendung.

2. Vertragsdokumente und Rangfolge

- 2.1. Diese AGB gelten als integrierender Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages zwischen der Gute Show GmbH und dem Kunden.
- 2.2. Bei Widersprüchen zwischen den AGB und den Einzelverträgen haben die Einzelverträge Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB.
- 2.3. Mit Unterzeichnung des Einzelvertrages anerkennt der Kunde die AGB in der aktuell gültigen Ausgabe als verbindlich.
- 2.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind wegbedungen.

3. Angebot und Annahme

- 3.1. Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt die Gute Show GmbH vom Datum der Offerte an während 30 Tagen gebunden. Die Gute Show GmbH behält sich geringfügige technisch bedingte Abweichungen von der Offerte auch nach ihrer Annahme durch den Kunden vor. Die Gute Show GmbH weist den Kunden auf solche Abweichungen hin.
- 3.2. Bis zur Unterzeichnung einer Vertragsurkunde können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den diesbezüglichen Vertragsverhandlungen zurückziehen.

4. Umfang der Leistung

- 4.1. Die Gute Show GmbH erbringt dem Kunden die in den Einzelverträgen spezifizierten Leistungen.
- 4.2. Der Einzelvertrag beschreibt das Dienstleistungspaket und enthält unter anderem die detaillierte Leistungsbeschreibung und die messbaren Parameter für die Leistungserbringung, das Inventar, die Mengengerüste, die Vergütung etc. Wird kein schriftlicher Vertrag ausgefertigt, richtet sich der Leistungsumfang der Gute Show GmbH nach der Auftragsbestätigung der Gute Show GmbH.

5. Ausführung

- 5.1. Die Gute Show GmbH hat die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen. Die geschuldete Leistung bemisst sich nicht an einem im Voraus festgelegten Arbeitsergebnis.
- 5.2. Die Gute Show GmbH zeigt dem Kunden erkennbare Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Die Gute Show GmbH informiert den Kunden zudem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 5.3. Die Gute Show GmbH verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Kunden, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung.

6. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde gibt der Gute Show GmbH rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Er stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für die Gute Show GmbH unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden.
- 6.2. Zu diesen Mitwirkungspflichten zählen unter anderem, dass der Kunde:
 - a) sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht;
 - b) der Gute Show GmbH die notwendigen Zugänge zu den für die Leistungserbringung notwendigen Infrastrukturen gewährt;
 - c) nach Absprache für die Stromversorgung und weitere Anschlüsse sorgt und wenn nötig ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschliesslich Arbeitsmittel sowie einen Raum zum Aufbewahren von Material und Werkzeug zur Verfügung stellt;
 - d) die von der Gute Show GmbH beauftragten Personen über die Lage der Leitungen und Einrichtungen (Beispiele: Gas, Strom, Wasser) und über andere Risikofaktoren bei Anschlussarbeiten in seinen Räumlichkeiten informiert;
 - e) die technische Ausrüstung im Eigentum der Gute Show GmbH oder deren Lieferanten, die sich in seinem Besitz befindet, mit der gebotenen Sorgfalt behandelt und den Ort, an dem die technische Ausrüstung installiert wird, ausreichend schützt, insbesondere vor Feuer, Diebstahl und Vandalismus;
 - f) für eine rechtzeitige Bereitstellung von Projektinformationen und Anforderungen zuhanden der Gute Show GmbH sorgt;
 - g) allfällige Störungen der Gute Show GmbH unverzüglich schriftlich und mit einer genauen und umfassenden Beschreibung des Sachverhaltes sowie der sich daraus ergebenden Probleme mitteilt;
 - h) für eine ausreichende Versicherungsdeckung besorgt ist.
 - i) Allfällige weitere Mitwirkungspflichten des Kunden werden in den Einzelverträgen oder anderen Vertragsdokumenten näher umschrieben.
 - j) Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwände usw.) vom Kunden zu tragen.

7. Verzug

- 7.1. In Einzelverträgen genannte Liefertermine und –fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von den Parteien ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind; andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.
- 7.2. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf Hindernisse zurückzuführen, welche die Gute Show GmbH nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.
- 7.3. Kommt die Gute Show GmbH mit der Einhaltung eines verbindlichen Liefertermins um mehr als zwei Tage in Verzug, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendeter Arbeitstag 1% des Werts der Lieferung, mit der sich die Gute Show GmbH in Verzug befindet, höchstens jedoch um 10% dieses Werts, als pauschalierten Schadenersatz verlangen. Damit sind sämtliche Schadenersatzansprüche aus Verzug abgegolten, ausser die Gute Show GmbH habe den Verzug vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt.

8. Beizug von Subunternehmern und Unterlieferanten

- 8.1. Die Gute Show GmbH darf jederzeit Subunternehmer und Unterlieferanten (Dritte) zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beiziehen. Die Gute Show GmbH bleibt gegenüber der Leistungsbezügerin für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.
- 8.2. Wenn der Kunde die Gute Show GmbH zum Beizug eines bestimmten Subunternehmers verpflichtet, hat der Kunde das Risiko einer Nicht- oder Schlechterfüllung durch den betreffenden Subunternehmer alleine zu tragen.
- 8.3. Die Gute Show GmbH ist berechtigt, die für das Projekt von Dritten bezogenen Leistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu bestellen. Sollten Dritte bei der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen in Verzug geraten, kann die Gute Show GmbH hierfür nicht haftbar gemacht werden.

9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die Gute Show GmbH erbringt die Leistungen zu den in den Einzelverträgen verabredeten Festpreisen oder falls vereinbart nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).
- 9.2. Alle Preise verstehen sich ohne gegenteilige, schriftliche Vereinbarung netto in Schweizer Franken und exkl. MWST.
- 9.3. Erbringt die Gute Show GmbH die Leistungen nach Aufwand, so liefert sie zusammen mit den Rechnungen einen Rapport. Sie nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person.
- 9.4. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung:
 - a) bei Festpreisen auf den Zeitpunkt gemäss Einzelvertrag;
 - b) bei wiederkehrenden Vergütungen gemäss Einzelvertrag periodisch im Voraus;
 - c) bei Vergütungen nach Aufwand nach Erbringung der Leistung, jedoch mindestens 14 Tage nach Erbringen des Auftrages.
- 9.5. Jeglicher Einwand hinsichtlich der Rechnungen muss schriftlich innerhalb von maximal 5 Tagen nach Rechnungsdatum bei der Gute Show GmbH eingehen. Die Reklamation umfasst den Umfang, die Art und die Gründe des Einwands. Wird innerhalb der angegebenen Frist kein Einwand erhoben, oder ist ein Einwand nicht genügend begründet, gilt die Rechnung als angenommen. Ein Einwand entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, den Rechnungsbetrag innerhalb der vorgesehenen Frist zu begleichen.
- 9.6. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Einzelvertrag festgehalten.
- 9.7. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass eine Mahnung seitens der Gute Show GmbH erforderlich wäre und seine sämtlichen Verbindlichkeiten werden sofort fällig. Eine verspätete Zahlung ist mit acht Prozent (8%) jährlich zu verzinsen. Ein weitgehender Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 9.8. Solange sich der Kunde in Verzug befindet, ist die Gute Show GmbH zu keiner weiteren Leistung an den Kunden verpflichtet.

10. Verrechnung

- 10.1. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Verrechnung ihrer gegenseitigen Forderungen.

11. Leistungsänderungen

- 11.1. Die Parteien können jederzeit schriftliche Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen dem Kunden zu offerieren. Die Offerte umfasst alle wesentlichen Konsequenzen auf das Gesamtprojekt.
- 11.2. Leistungsänderungen werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur entsprechenden Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderungen.

12. Annullierung von Leistungen

- 12.1. Bei Annullierung von Leistungen schuldet der Kunde der Gute Show GmbH folgende Konventionalstrafen:

(Bei einer Beteiligungsvereinbarung wird als Gesamtbetrag 75% des anzunehmenden möglichen Gesamtumsatzes (Ausverkauft) der Veranstaltung als Gesamtbetrages angenommen)

- a) Annullierung bis 8 Wochen vor Produktionsstart: 25 % des offerierten Gesamtbetrages
- b) Annullierung bis 4 Wochen vor Produktionsstart: 33 % des offerierten Gesamtbetrages
- c) Annullierung bis 14 Tage vor Produktionsstart: 66 % des offerierten Gesamtbetrages
- d) Annullierung bis 5 Tage vor Produktionsstart: 80 % des offerierten Gesamtbetrages
- e) Spätere Annullierung: 100 % des offerierten Gesamtbetrages
- f) Als Produktionsstart gilt der Zeitpunkt, ab dem eine Veranstaltung aufgebaut wird oder Personal unterwegs zum Einsatzort ist.

- g) Überdies schuldet der Kunde der Gute Show GmbH die vollen Kosten für bis zum Zeitpunkt der Annullierung erbrachte Leistungen und Aufwände, insbesondere für:
- h) Planungs-/Kreations- und Konzeptionsarbeiten
- i) Erstellung von Inhalten
Sowie die Erstattung auf Nachweis für nicht annullierbare Drittkosten:
- j) Künstlergagen
- k) Produktion von Bühnenbildern und Inneneinrichtungen
- l) Produktion von Drucksachen und Grafiken
- m) Einkauf von technischem Equipment, Installationsmaterial und Zubehör
- n) Beschaffung von produktionsspezifischem Verbrauchsmaterial
- o) Hotelbuchungen, Flüge und allgemeine Spesen
- p) Transportkosten
- q) Versicherungen und Gebühren
- r) Deposits
- s) Jeder weitere nachweisbare, im direkten Zusammenhang mit dem Auftrag stehende betriebene Aufwand.

13. Gewährleistung und Mängelrechte

- 13.1. Die Gute Show GmbH garantiert, dass ihre Dienstleistung und Produkte bei vertragsgemäsem Einsatz die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit aufheben oder erheblich einschränken.
- 13.2. Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde nach Wahl der Gute Show GmbH Nachbesserung, Ersatzlieferung, mängelfreie Ware oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung verlangen.
- 13.3. Schlägt ein Nachbesserungsversuch oder eine Ersatzteillieferung fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Minderung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des betreffenden Einzelvertrages zu verlangen. Der Minderwert ist begrenzt auf 10 % des Wertes der vom Fehler betroffenen Leistung, bei mehreren Mängeln auf höchstens 10% der nach dem Einzelvertrag zu zahlenden, gesamten vertraglichen Vergütung.
- 13.4. Beruht ein Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Lieferung eines Zulieferers, beschränkt sich die Gewährleistung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die der Gute Show GmbH gegen den Zulieferer zustehen. Sofern der Zulieferer die Gewährleistung verweigert oder für den Kunden unzumutbar verzögert, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach Massgabe der Bestimmungen der Ziffern 13.1 und 13.3 gegen die Gute Show GmbH.
- 13.5. Die Gute Show GmbH kann die Nachbesserung verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, welcher der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an die Gute Show GmbH bezahlt hat.
- 13.6. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiss, äussere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit den Kunden ein Verschulden am Mangel trifft, insbesondere wenn der Kunde
- 13.7. Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu erheben.
- 13.8. Die Mängelrechte sind spätestens mit Ablauf von zwei Wochen seit Abnahme der Installation bzw. der Entgegennahme durch den Kunden verwirkt.

14. Haftung

- 14.1. Die Gute Show GmbH haftet für direkte Personen- und Sachschäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung entstanden sind, sofern er der Gute Show GmbH ein Verschulden nachweist. Jede weitere Haftung, insbesondere für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, zusätzliche Personalkosten, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Datenverlust sowie für Hilfspersonen und für Schäden aus verspäteter Leistung etc. wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 14.2. Die Gute Show GmbH haftet nicht für Schäden, die auf Softwarefehler oder Computerviren zurückzuführen sind.
- 14.3. Die Gute Show GmbH haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemässe Behandlung oder unerlaubte Benützung des Vertragsgegenstandes, auf eine Verletzung dieses Vertrages durch den Kunden, insbesondere auf die Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 5.3 dieser AGB zurückzuführen sind.
- 14.4. Die Haftung ist auf den tatsächlich eingetretenen Schaden, pro Vertrag jedoch auf maximal 10% der vereinbarten Summe beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 14.5. Ist für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Pflicht durch die Gute Show GmbH eine Konventionalstrafe vereinbart worden, sind mit ihrer Bezahlung sämtliche Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund der Nicht- oder Schlechterfüllung abgegolten. Diese Einschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15. Schutzrechte

- 15.1. Alle vorbestehenden sowie die bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte (namentlich Urheber-, Patent-, Design- oder Markenrechte) und die Rechte an der von der Gute Show GmbH entwickelten Ideen, Designs, Layouts, Grafiken, Methoden, Konzepten, Prototypen und Exponaten, sowie das Eigentum an allen diesbezüglichen Dokumenten, Unterlagen oder Datenträgern stehen ausschliesslich der Gute Show GmbH zu, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 15.2. Die Gute Show GmbH leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihrem Angebot und ihren Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- 15.3. Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der Lizenzvorschriften aller direkt durch ihn eingesetzten Software, Software- Tools und Betriebssysteme.

16. Erfüllungsort

- 16.1. Erfüllungsort für Lieferungen der Gute Show GmbH ist der im Einzelvertrag vereinbarte Lieferort. Wurde keine Vereinbarung im Einzelvertrag getroffen, gilt das Domizil des Kunden in der Schweiz als Erfüllungsort, oder, bei Fehlen eines solchen, der Sitz der Gute Show GmbH.
- 16.2. Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung am Erfüllungsort auf den Kunden über.

17. Geheimhaltung und Datenschutz

- 17.1. Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, einschliesslich den dazugehörigen Unterlagen und Datenträgern, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beauftragten Dritten aufzuerlegen. Als vertrauliche Daten gelten auch Analysen, Zusammenfassungen und Auszüge, welche auf der Grundlage von vertraulichen Daten erstellt wurden. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu
- 17.2. behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss (in der Offertphase) und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten.
- 17.3. Die Gute Show GmbH darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen Unterlieferanten und Subunternehmern bekannt geben.
- 17.4. Werbung und Publikationen einer Partei, welche die Geschäftsbeziehungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Darunter fällt insbesondere die Veröffentlichung von Projekt- und Kundendaten zu Referenzzwecken, namentlich auf der Homepage einer Partei sowie in Printmedien.
- 17.5. Der Kunde verpflichtet sich, während der Gültigkeit eines Einzelvertrages oder während der Dauer eines Auftrages sowie innerhalb von 1 Jahr nach dessen Beendigung, die von der Gute Show GmbH in diesem Einzelvertrag beigezogenen Subunternehmer weder direkt noch indirekt zu beschäftigen und/oder zu beauftragen.
- 17.6. Verletzt eine Partei oder ein von ihr beauftragter Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass weder sie noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten vertraglichen Vergütung, höchstens jedoch CHF 100'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten, und Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten; die Konventionalstrafe wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

18. Eigentumsvorbehalt

- 18.1. Sämtliche durch die Gute Show GmbH produzierten oder von Dritten zum Zwecke der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingekauften Sach- und Dienstleistungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der Gute Show GmbH. Die Gute Show GmbH ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Soweit für die Eintragung eine schriftliche Erklärung des Kunden erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, eine solche abzugeben.

Schlussbestimmungen

19. Vertragsdauer und Kündigung

- 19.1. Die Vertragsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Einzelvertrages, welcher mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft tritt.
- 19.2. Ein Einzelvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung der vertraglich festgesetzten Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.
- 19.3. Die Gute Show GmbH kann ihre Dienstleistungen einstellen oder den Vertrag ganz oder in Teilen mit sofortiger Wirkung kündigen, falls wichtige Gründe vorliegen, namentlich wenn
 - a) der Kunde Dienstleistungen der Gute Show GmbH für rechtswidrige Handlungen benützt;
 - b) der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, obwohl er hierzu von der Gute Show GmbH durch eingeschriebenen Brief mit einer Fristansetzung von mindestens 5 Tagen ermahnt wurde;
 - c) der Kunde zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Konkurs- oder Nachlassstundungsverfahren eröffnet wird.
- 19.4. Die Beendigung eines Einzelvertrages hat mangels anderer Abrede nicht auch die Beendigung anderer Einzelverträge zur Folge, auch wenn diese vom aufgelösten Einzelvertrag abhängen.
- 19.5. Im Falle einer ausserterminlichen Beendigung hat Gute Show GmbH Anspruch auf alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.

20. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 20.1. Im Falle einer Beendigung von Einzelverträgen kann die Gute Show GmbH sämtliche von ihr im Rahmen dieser Einzelverträge zur Verfügung gestellte Betriebsmittel zurücknehmen.

21. Höhere Gewalt

- 21.1. Die Vertragsparteien sind nicht haftbar für Verzögerungen in der Leistungserbringung oder für das Ausbleiben von Leistungen, wenn die Verzögerung oder das Ausbleiben auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen sind.
- 21.2. Wenn eine Partei einen Fall von höherer Gewalt feststellt, wird sie die andere Partei so bald wie möglich informieren und ihr die genauen Umstände des Falls der höheren Gewalt mitteilen.
- 21.3. Wenn der Fall von höherer Gewalt für mehr als drei Monate anhält, kann jede Partei den betroffenen Einzelvertrag auflösen. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Vergütung pro rata bis zum Zeitpunkt geschuldet, in dem der Einzelvertrag Vertrag endet.

22. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

- 22.1. Eine Partei darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten, übertragen oder verpfänden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

23. Unabhängige Vertragspartner

- 23.1. Dieser Vertrag begründet keine Joint-Venture-Verbindung oder einfache Gesellschaft zwischen den Parteien und macht keine Partei zum Vertreter oder Agenten der anderen Partei.

24. Salvatorische Klausel

- 24.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung so gut wie möglich gerecht wird.

25. Schriftform

- 25.1. Vereinbarungen zwischen den Parteien (Offerten, Annahmen, Bestellungen, Einzelverträge, etc.) sowie Änderungen und Ergänzungen derselben) sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten werden.
- 25.2. Die Verwendung von E-Mail ist der Schriftform gleichgesetzt. Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur (vgl. Bundesgesetz über die elektronische Signatur, SR 943.03).

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 26.1. Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht.
- 26.2. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.
- 26.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Gute Show GmbH in Möriren.